



## Bestimmungen Chilbi Rotkreuz 2018/2019 (AGB's)

### 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten für die Chilbi.

### 2. Chilbi-Zeiten

Samstag: ab 14.00 Uhr Aufstellen der Stände,  
ab 16.00 Uhr – 05.00 Uhr Betreiben der Stände.

Sonntag: ab 08.00 Uhr Aufstellen der Stände, ab 10.00 Uhr – 20.00 Uhr Betreiben  
der Stände. Abräumen der Standplätze bis spätestens 23.00 Uhr.

### 3. Chilbi-Umfang

Der Gemeinderat legt auf Antrag des Polizeivorstandes und des Chilbi-Organisationskomitees (Chilbi-OK) die Standorte sowie die räumliche Ausdehnung der Chilbi und des Marktes fest.

### 4. Aufgaben des Chilbi-OK

Das Chilbi-OK ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Chilbi und sorgt für die Einhaltung dieses Reglements.

Insbesondere obliegen dem Chilbi-OK:

- die Ausschreibung der Chilbi und des Marktes in den Fachorganen
- die Planung und Einteilung des Markt- und Chilbiareals
- die abschliessende Erteilung von Bewilligungen für Schausteller und Markthändler
- die Bewilligung für Festwirtschaften
- die Festlegung und allfällige Beschränkungen der Verkaufssortimente
- die Festsetzung der Markt- und Platzgebühren
- die Rechnungsstellung für die Markt- und Platzgebühren
- die Absagen an Schausteller, Markthändler und Festwirte
- die Bereitstellung der Infrastruktur für die Veranstaltung
- die Einholung der strassenpolizeilichen Bewilligungen
- der Vollzug der verkehrspolizeilichen Massnahmen
- die Einholung der Zustimmungen zur Benützung von privatem Grund
- die Werbung
- die Markierung der Plätze
- die Einweisung auf die zugewiesenen Plätze.

Während des Chilbibetriebes überwacht das Chilbi-OK den gesamten Betrieb, die Verkehrsregelung, die Entsorgungs- und Reinigungsaktionen, die allgemeine Sicherheit, die Ruhe und Ordnung usw.

### 5. Bahnen, Buden, Festzelte und Verkaufsstände

Das Aufstellen der Bahnen, Buden, Festzelte und Verkaufsstände ist nur an den dafür vorgesehenen und zugewiesenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Chilbi-OK zu erfolgen. Insbesondere sind die angeordneten Verkaufsfrenten einzuhalten.

Die Tischgarnituren, Bänke und Marktstände dürfen nicht mit Nägeln versehen werden und müssen am Schluss sauber, zusammengelegt und aufgestapelt auf ihrem Standplatz liegengelassen werden. Der Standplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen.

Die Instandstellung wird nach Aufwand verrechnet. Defekte Marktstände und Tischgarnituren werden vollumfänglich inkl. Aufwand in Rechnung gestellt.

Ausserhalb des eigentlichen Chilbi- und Marktgebietes dürfen keine Verkaufsstände,



Bahnen oder Festwirtschaften betrieben werden.

## 6. Zulassung

Die Chilbi steht grundsätzlich jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, für Schaustellungen, Festwirtschaftsbetriebe oder den Verkauf von angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Bewilligung wird auf ein attraktives, ausgewogenes und chilbigerechtes Angebot geachtet.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Areal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung seines Gewerbes bietet
- ein Überangebot von bestimmten Produkten oder Attraktionen besteht.

Liegen mehrere Bewerbungen mit gleichem Angebot vor, so erhalten in der Regel bisherige Anbieter den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Das Chilbi-OK kann Personen, die sich den Vorschriften dieses Reglements nicht fügen, gegen das Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen.

## 7. Anmeldung und Bewilligung

Markthändler müssen sich schriftlich bis jeweils Mitte Juli des laufenden Jahres bewerben.

Gesuche für Festwirtschaften sind ebenfalls bis Mitte Juli des laufenden Jahres einzureichen.

Zu spät eintreffende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

## 8. Abmeldung

Abmeldungen müssen bis 10 Tage vor Markttermin per Email oder per Post bei uns eintreffen. Bei später eintreffenden Abmeldungen oder nicht Erscheinen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.-- plus eine Umtriebsentschädigung von CHF. 10.-- verrechnet.

## 9. Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen an der Chilbi teilnehmen. Im Interesse der Erhaltung einer echten Chilbi und eines echten Warenmarktes kann die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen eingeschränkt werden.

## 10. Abtretung an Dritte

Zugewiesene Plätze und Stände dürfen ohne Bewilligung des Chilbi-OK nicht an Dritte abgetreten werden. Bei der Übertragung eines Geschäftes an einen Nachfolger besteht kein Recht auf einen Platz.

## 11. Verbotene Waren und Dienstleistungen

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

**Von Risch Tourismus und der ortsansässigen Polizei untersagt:**

Der Verkauf von Softgun-Pistolen, Laser-Pointern ist untersagt. Dieses Verbot wird kontrolliert. Missachtung wird mit Platzverweis geahndet

---

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Anhang 1<sup>1</sup>  
(Art. 3)



**Liste der Waren, deren Vertrieb durch Reisende eingeschränkt oder ausgeschlossen ist**

**1. Folgende Waren dürfen nicht durch Reisende vertrieben werden:**

- a. medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist.
  - b. Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik nach der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001
  - c. Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO<sub>2</sub>-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns;
  - d. alkoholhaltige Getränke; erlaubt sind jedoch die Bestellaufnahme für vergorene Getränke sowie die Bestellaufnahme und der Verkauf vergorener Getränke auf dem Markt.
- 

**12. Abfallentsorgung**

Das Chilbi-OK erlässt ein Abfallkonzept für den Markt- und Chilbibetrieb. Dieses ist strikte einzuhalten. Es gilt sinngemäss auch für den Wohnwagenpark. Die Abfallgebühren sind im Platzgeld inbegriffen.

**13. Gebühren**

Die Platz- und Standgebühren werden durch das Chilbi-OK festgelegt.

**14. Abspielen von Musik**

Die Bewilligung für das Aufführen, Senden und Verbreiten von urheberrechtlich geschützter Musik ist telefonisch oder schriftlich bei der SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Telefon: 044 485 66 66, selber einzuholen. Der Grenzwert von 93 db darf nicht überschritten werden. Sollte der Grenzwert trotz mehreren Verwarnungen wiederholt überschritten werden, kann es zu Platzverweis führen. Es werden Lärmmessungen vorgenommen und protokolliert. Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen (Reduzieren der Lautstärke).

**15. Weitere Bestimmungen**

Die weiteren Bedingungen wie beispielsweise rechtzeitige Platzbelegung, Abmeldung bei Verhinderung, Öffnungs- bzw. Verkaufszeiten, Parkierung, Lebensmittel- und Getränkeverkauf, Lautsprecher, Standbeschriftung, Preisanschriften, Vorschriften über Mass und Gewicht usw. werden in den entsprechenden Verträgen mit den Schaustellern, Festwirten und Markthändlern separat geregelt.

**16. Haftung**

Jeder Schausteller, Festwirt und Markthändler muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft verfügen und die entsprechende Bestätigung vorweisen. Schausteller haben zudem eine gültige Reisengewerbebewilligung beizubringen und dem Chilbi-OK vorzulegen.

Risch Tourismus haftet nicht für Schäden infolge einer Absage der Chilbi, die durch höhere Gewalt eintreten könnte.

**17. Zuwiderhandlungen**

Wer die Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen des Chilbi-OK missachtet, wird

- in leichten Fällen verwarnt
- in schweren Fällen von der Chilbi gewiesen.

Bei wiederholten Verstössen kann ein Schausteller, Markthändler oder Festwirt für



weitere Jahre gesperrt werden.

**18. Rechtsmittel**

Gegen Anordnung und Handlungen auf Grund dieses Reglements kann innert 30 Tagen bei Risch Tourismus Einspruch erhoben werden.

**19. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle vorgehenden Markt-Reglemente.

**Feuerpolizeiliche Verfügung**

**Die Umgebung ist so zu gestalten, dass die Zufahrt und der Einsatz der Feuerwehr jederzeit möglich sind. Dekorationen müssen den Brandvorschriften entsprechen. Es sind genügend geeignete Löschmittel bereitzustellen, speziell bei Kocheinrichtungen müssen Handfeuerlöscher oder Löschdecken vorhanden sein.**

**In den Festhütten zu beachten**

**Die Aschenbecher sind in separate Metallbehälter zu entleeren. Die Fluchtwege sind geeignet zu markieren und frei zu halten. Notbeleuchtung ist Vorschrift, in kleinen Festbeizen reichen Taschenlampen. Es ist mit Kontrollen durch die Umwelt- und Sicherheitsabteilung zu rechnen!**

**Parkieren der Autos**

Die Autos und nicht gebrauchte Anhänger sind ausserhalb des Chilbi-Geländes zu parkieren. Der Coop-Parkplatz ist für Coop-Kunden und darf nicht benutzt werden. Für das Abstellen der Fahrzeuge auf einem bewirtschafteten Parkplatz ohne zu bezahlen übernimmt Risch Tourismus im Bussenfall keine Verantwortung.

## INFORMATIONEN:

### Auszug aus: Gesundheitsdirektion / Amt für Verbraucherschutz / Lebensmittelkontrolle

des Kanton Zug

#### Vorverpackte Lebensmittel

Vorverpackte Lebensmittel müssen **auf den Packungen oder Etiketten** mindestens folgende Angaben aufweisen:

- Sachbezeichnung
  - Verzeichnis der Zutaten (inkl. Zusatzstoffe)
  - Wertgebende Zutaten in % (Bsp. Nussbrot; Nüsse: 5%)
  - Haltbarkeitsfrist:  
bei leichtverderblichen Lebensmitteln: "zu verbrauchen bis... (Tag/Monat/Jahr)"  
bei **nicht** leichtverderblichen Lebensmitteln: "mindestens haltbar bis...(Tag/Monat/Jahr)" (\*)  
oder: "mindestens haltbar bis Ende ...(Monat/Jahr)"
  - Name und vollständige Adresse des Produzenten oder Händlers
- (\*) Die Angabe einer Datierung ist **nicht erforderlich** bei frischem Obst und Gemüse (unbehandelt),  
alkoholischen Getränken mit mehr als 10 % Vol. Alkohol und Essig (Auszug aus LKV Art.13).

#### Offen angebotene Lebensmittel

Die Bestimmungen über die Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln gelten sinngemäss auch für offen angebotene Lebensmittel. Auf die schriftlichen Angaben kann jedoch verzichtet werden, wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise gewährleistet wird (z. B. durch mündliche Auskunft). Hierfür können zum Beispiel auch Listen mit den nötigen Informationen am Verkaufspunkt bereitgehalten werden.

**Das heisst, beim Offenverkauf muss Auskunft über alle für vorverpackte Lebensmittel geforderten Produkteangaben wie Zusammensetzung, Haltbarkeiten, Herkunft usw. gegeben werden können!**

#### Lebensmittelhygiene

Räume, Installationen, Geräte und Auslagen dürfen Lebensmittel nicht beeinträchtigen. Sie müssen geeignet, sauber und instandgehalten sein. Sofern notwendig müssen mit Temperaturmessgeräten ausgerüstete **Kühl- oder Tiefkühleinrichtungen** vorhanden sein. Für Reinigungsarbeiten müssen **Trinkwasser und zweckmässige Reinigungsutensilien** verfügbar sein (beispielsweise beim Verkauf von Käse, Frischfisch oder Fleisch). Verkaufsauslagen müssen vor Beeinträchtigungen von aussen (Insekten, Sonnenlicht etc.) **geschützt** werden, z.B. mit Fliegengittern / Speischutz etc.  
**Verpackungsmaterial** wie Gläser, Flaschen usw. muss sauber und für das vorgesehene Lebensmittel geeignet sein.

#### Hygiene – Regeln

Die Arbeitskleidung des Personals muss zweckmässig und sauber sein. Unnötiger Händekontakt mit Lebensmitteln ist zu vermeiden.

**Rauchen** beim Hantieren mit Lebensmitteln ist **verboten**.

**Tiere** in Küchen und Verkaufsständen sind **verboten**.